



Reittiere und Pensionspferde sind bei einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Regel nicht mitversichert.

14. Absicherung gegen mögliche Schadensersatzansprüche

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Haftungsvorschriften, gesetzlichen Grundlagen und gerichtlichen Entscheidungen ist der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung unerlässlich. Sie bietet die Absicherung von kleinen Missgeschicken, aber auch bei schweren Unfällen, z. B. bei Personen- und/oder Sachschäden. Bei unberechtigten Haftpflichtansprüchen übernimmt die Betriebshaftpflicht die Abwehr dieser Ansprüche. Bei Abschluss einer solchen Versicherung, sollte Folgendes beachtet werden:

- Vereinbarung von ausreichenden Versicherungssummen: vor allem bei Personenschäden können schnell immense Beträge in existenzbedrohender Höhe auf die Verantwortliche/den Verantwortlichen zukommen;

- explizit mitversichert sein sollten: die Weidehaltung von Tieren, Flurschäden (denn auch diese können in existenzbedrohender Höhe ausfallen), sowie das Halten und Hüten von Hunden und das Halten, Hüten und Verwenden von Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere;
- Reittiere und Pensionspferde sind in der Regel von dem üblichen Versicherungsumfang nicht automatisch erfasst; bei Bedarf ist der Versicherungsschutz gegebenenfalls auch bezüglich Schäden an den Pensionstieren selbst zu erweitern.

Besonders wichtig ist auch die regelmäßige Überprüfung des laufenden Versicherungsschutzes, um die Haftungsaspekte im Rahmen des Versicherungsschutzes zu

überdenken und damit trotz bestehender Betriebshaftpflichtversicherung nicht eines Tages vor dem wirtschaftlichen Ruin zu stehen.

14.1 Aussage des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Haftung und Absicherung als Halter von Nutztieren

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter können sich gegen das Drittschadenrisiko mit einer Betriebshaftpflichtversicherung absichern. In Betracht kommen die Betriebshaftpflichtversicherung für gewerbliche Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter oder für Landwirtinnen und Landwirte. Sie bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer wegen eines Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Das bedeutet konkret:

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die Nutztierhalterin/der Nutztierhalter für die Schäden haftet, die anderen Personen durch den Ausbruch seiner Tiere entstanden sind. Die Haftung der Nutztierhalterin/des Nutztierhalters richtet sich nach § 833 BGB. Gemäß § 833 Satz 1 BGB haftet eine Tierhalterin/ein Tierhalter grundsätzlich verschuldensun-

abhängig für durch seine Tiere verursachte Schäden. Nach § 833 Satz 2 BGB hat eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhalterin/ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhalter allerdings die Möglichkeit, sich von Schadenersatzansprüchen zu befreien. Voraussetzung hierfür ist, dass sie/er entweder den Nachweis erbringt, dass sie/er bei der Aufsichtigung der Tiere die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder nachweist, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht eingetreten wäre. Hierbei zeigt die Rechtsprechung, dass es leichter ist, die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nachzuweisen als im Schadenfall bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden trotzdem entstanden wäre. Somit kommt es für die Frage, ob eine Nutztierhalterin/ein Nutztierhalter für die eingetretenen Schäden haftet, entscheidend auf die sichere Weidehaltung an. Hierzu wird auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und weitere Regelungen für die Weidehaltung verwiesen.

2. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass die Nutztierhalterin/der Nutztierhalter unberechtigterweise von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (wenn z. B. die Nutztierhalterin/der Nutztierhalter alle erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen getroffen hat und daher für den Schaden nicht haftet). In diesem Fall wehrt die Versicherung die unberechtigten Schadenersatzansprüche für die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer, auch gerichtlich, ab.

14.2 Wie ist die Haftung, wenn nachweislich ein Wolfsangriff stattgefunden hat?

Selbst bei größter Sorgfalt bei der Sicherung von Weiden, kann es zu Wolfsangriffen kommen.

Also was tun, wenn aufgrund eines Wolfsangriffes die Herde in Panik gerät, ausbricht und infolgedessen Schäden verursacht – kommt die Haftpflichtversicherung dafür auf?

Entscheidend ist, ob die gewerbliche Tierhalterin/der gewerbliche Tierhalter sich von seiner Haftung, die sich aus § 833 Satz 2 BGB ergibt, entlasten kann. Dies könnte sie/er zum einen dann, wenn der Wolfsangriff als „höhere Gewalt“ zu werten ist, was umstritten ist. Zum anderen kann sie/er dies, wenn sie/ihn am entstandenen Schaden kein Verschulden trifft. Dazu muss sie/er nachweisen, dass sie/er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat, also alles Zumutbare unternommen hat, um einen derartigen Schaden zu vermeiden (z. B. entsprechende Einzäunung, Beaufsichtigung, gegebenenfalls Bewachung durch Herdenschutzhunde). Der Versicherer hat sich mit dem Schaden zu beschäftigen, entweder mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche (z. B. wenn höhere Gewalt eingewendet werden kann) oder mit der Regulierung des Schadens, wenn die Tierhalterin/den Tierhalter ein Verschulden trifft.

14.2.1 Welche Anforderungen werden an Weidezäune zum Schutz vor Wolfsangriffen gestellt?

Einen hundertprozentigen Schutz für Nutztiere in der Weidehaltung gibt es nicht. Die Einzäunung sollte der guten fachlichen Praxis oder Empfehlungen im jeweiligen Bundesland entsprechen und täglich auf Schwachstellen kontrolliert werden (siehe hierzu die Ergänzungen zu wolfsabweisenden Zäunen in den Kapiteln zu Rinder-, Schaf-/Ziegen-, Pferde-, Wild- und Geflügelweiden). Mögliche Schwachstellen sind unverzüglich zu beseitigen.

14.3 Für welche Schäden im Detail würde die Versicherung aufkommen, für welche nicht?

Ersetzt werden im Fall des Verschuldens entstandene Personenschäden (z. B. wenn die Herde einen Autounfall verursacht hat) sowie Sachschäden (z. B. ein Schaden am Kfz). Hierzu zählen auch Flurschäden, soweit sie versichert sind. Als reiner Vermögensschaden wäre z. B. gedeckt, wenn die aufgescheuchte Herde die Bahngleise blockiert und die Deutsche Bahn Ansprüche wegen Verspätung stellt. Nicht gedeckt wäre z. B. ein reiner Vermögensschaden, weil die Tierhalterin/der Tierhalter infolge der durch die Wölfe gerissenen Schafe einen Liefervertrag mit einem Schlachthaus nicht einhalten kann.



Grundsätzlich haftet die Tierhalterin/der Tierhalter verschuldensunabhängig für einen durch ihr/sein Tier verursachten Schaden. Der Grund liegt in der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens.

14.4 Weideunfall

Neben den Gefahren des Weideausbruchs der Tiere existiert noch der Weideunfall, im Folgenden zwei Beispiele:

- Pensionspferde sind auf einer gemeinsamen Koppel (Pensionspferdehaltung) untergebracht. Es kommt zu Verletzungen von einem Pferd durch das andere. Auch wenn die Verschuldensfrage und Haftungsgrundlage geklärt werden muss, kann es zu Ansprüchen kommen, die möglicherweise auch eine Abwehr von unberechtigten Ansprüchen beinhaltet.
- Schäden, die dem Pferd auf der Weide durch fremde Tiere oder andere Menschen zugefügt werden: Eine Bereiterin oder ein Bereiter trainiert mit einem fremden Pferd auf der Weide. Das Pferd kommt durch ein zu großes Hindernis zum Sturz und verletzt sich. Die Pferdeinhaberin oder der Pferdeinhaber macht Ansprüche in Form von Tierarztkosten geltend.

Anhang 1:

Muster für ein Weidetagebuch

Die Seiten stehen auch zum Herunterladen auf bzww.de bereit und können auf dem Rechner oder ausgedruckt manuell ausgefüllt werden. Alternative Muster und Vorlagen stellen auch einige Landwirtschaftskammern zur Verfügung. Des Weiteren gibt es auch Angebote für digitale Weidetagebücher wie zum Beispiel vom Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg.

Weidetagebuch

Angaben zum Betrieb:

Name des Betriebes

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Weide:

Name/Ort

Risikobereich

☐ in Risikobereichen

☐ fern von Risikobereichen

Größe der Weideläche (insgesamt):

Tierart:

Art der Stromversorgung:

☐ Netzgerät (230 V)

☐ Akkugerät (12 V)

☐ Batterielieferant (9V)

☐ Solargerät

Verwendetes Voltmeter:

Gestaltung des Außenzaunes:

Tränke:

☐ Stationär

☐ Mobil

Monat

Tag	Uhrzeit	Hilfesspannung	F*	W*	Unterschrift
1.			☒	☒	
2.			☒	☒	
3.			☒	☒	
4.			☒	☒	
5.			☒	☒	
6.			☒	☒	
7.			☒	☒	
8.			☒	☒	
9.			☒	☒	
10.			☒	☒	
11.			☒	☒	
12.			☒	☒	
13.			☒	☒	
14.			☒	☒	
15.			☒	☒	
16.			☒	☒	
17.			☒	☒	
18.			☒	☒	

*Futter ausreichend vorhanden; *Wasser ausreichend vorhanden

Tag	Uhrzeit	Hilfesspannung	F*	W*	Unterschrift
19.			☒	☒	
20.			☒	☒	
21.			☒	☒	
22.			☒	☒	
23.			☒	☒	
24.			☒	☒	
25.			☒	☒	
26.			☒	☒	
27.			☒	☒	
28.			☒	☒	
29.			☒	☒	
30.			☒	☒	
31.			☒	☒	

Bemerkungen:

*Futter ausreichend vorhanden; *Wasser ausreichend vorhanden

Achtung: Hilfesspannung bei kurzhaarigen Tieren mindestens 2.000 Volt (Bester 4.000 Volt), bei langhaarigen Tieren, z. B. Galloways, mindestens 1.000 Volt (Bester 5.000 Volt). Ist die nicht der Fall, ist der Zaun auf Schwachstellen zu kontrollieren. Sind sie lokalisiert, müssen die Schwachstellen unverzüglich beseitigt werden. Ursachen sind z.B.: defekte Isolatoren, starker Grasaufwuchs, Bruch des elektrischen Leiters, unzureichende Erdung, Batterie zu schwach, Gerät defekt.

 BZL

Weidetagebuch

Angaben zum Betrieb:

Name des Betriebes

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Weide:

Name/Ort

Risikobereich

☐

in Risikobereichen

☐

fern von Risikobereichen

Größe der Weidefläche (insgesamt):

Tierart:

Art der Stromversorgung:

☐

Netzgerät (230 V)

☐

Akkugerät (12 V)

☐

Batteriegerät (9 V)

☐

Solargerät

Verwendetes Voltmeter:

Gestaltung des
Außenzaunes:

Tränke:

☐

Stationär

☐

Mobil

Monat

Tag	Uhrzeit	Hütespannung	F*	W*	Unterschrift
1.			☐	☐	
2.			☐	☐	
3.			☐	☐	
4.			☐	☐	
5.			☐	☐	
6.			☐	☐	
7.			☐	☐	
8.			☐	☐	
9.			☐	☐	
10.			☐	☐	
11.			☐	☐	
12.			☐	☐	
13.			☐	☐	
14.			☐	☐	
15.			☐	☐	
16.			☐	☐	
17.			☐	☐	
18.			☐	☐	

*Futter ausreichend vorhanden; *Wasser ausreichend vorhanden

Tag	Uhrzeit	Hütespannung	F*	W*	Unterschrift
19.			☐	☐	
20.			☐	☐	
21.			☐	☐	
22.			☐	☐	
23.			☐	☐	
24.			☐	☐	
25.			☐	☐	
26.			☐	☐	
27.			☐	☐	
28.			☐	☐	
29.			☐	☐	
30.			☐	☐	
31.			☐	☐	

Bemerkungen:

*Futter ausreichend vorhanden; *Wasser ausreichend vorhanden

Achtung: Hütespannung bei kurzhaarigen Tieren mindestens 2.000 Volt (besser 4.000 Volt), bei langhaarigen Tieren, z. B. Galloways, mindestens 3.000 Volt (besser 5.000 Volt). Ist das nicht der Fall, ist der Zaun auf Schwachstellen zu kontrollieren. Sind sie lokalisiert, müssen die Schwachstellen unverzüglich behoben werden. Ursachen sind z. B.: defekte Isolatoren, starker Graswuchs, Bruch des elektrischen Leiters, unzureichende Erdung, Batterie zu schwach, Gerät defekt.

Anhang 2:

Liste der geltenden Gesetze, Leitlinien, Verordnungen und Vorschriften

BÜRGERLICHES GESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist; § 833 Haftung des Tierhalter2; § 834 „Haftung des Tieraufsehers“

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ, 2009. Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz-gesichtspunkten. [Zugriff am 06.06.2023]. Verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tier-schutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungPferde.pdf?__blob=publicationFile&v=3

SCHWEINEHALTUNGSHYGIENEVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU, 2020. Unfallver-hütungsvorschrift Tierhaltung (VSG 4.1) vom 1. Januar 2000 in der Fassung vom 12. November 2020. Kassel: SLVG [Zugriff am 06.06.2023]. Verfügbar unter: https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremise-production/77f8dc0ba134479a/4929614431b4/vsg4-1_tierhaltung.pdf

STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Arti-kel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist

TIERSCHUTZGESETZ in der Fassung der Be-kanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK ELEKTRONIK UND INFORMATIONSTECHNIK e. V., 2020. Leitfaden Elektrozaune – Her-denschutz gegen den Wolf VDE SPEC 90006 V1.0. Frankfurt a.M.: Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informa-tionstechnik e. V. [Zugriff am 30.05.2023]. Verfügbar unter: <https://www.dke.de/resource/blob/1975842/9628a8301e8c-b8e15dfc5466554bec92/vde-spec-leitfaden-elektrozaeune---herdenschutz-gegen-den-wolf---download-data.pdf>

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK ELEKTRONIK UND INFORMATIONSTECH-NIK e. V., 2020. DIN VDE 0131 (VDE 0131):2020-01. Errichtung und Betrieb von

Elektrozaunanlagen für Tiere. Berlin: VDE Beuth, 01-2020.

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK
ELEKTRONIK UND INFORMATIONSTECHNIK E. V.,
2023. DIN EN IEC 60335-2-76 VDE 0700-
76:2023-02. Sicherheit elektrischer Geräte
für den Hausgebrauch und ähnliche Zwe-
cke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen

für Elektrozaungeräte. Berlin: VDE Beuth,
02-2023.

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK
ELEKTRONIK UND INFORMATIONSTECHNIK E. V.,
1983. DIN 57669 VDE 0669:1983-10. Iso-
latoren für Elektrozaunanlagen. Berlin: VDE
Beuth, 10-1983.

Weiterführende Medien

DLG Merkblatt 455. Herdenschutz gegen den Wolf. Leitfaden Elektrozäune.

Die Wiederbesiedelung Europas durch steigende Wolfspopulationen und parallel die Förderung der Weidetierhaltung aus Aspekten einer extensiven Landschaftspflege und des Tierwohls erfordern nicht nur gesellschaftliches Umdenken, sondern führen zu einer anspruchsvolleren Weidetierhaltungspraxis, die praktikabel, wirtschaftlich zumutbar und allgemein akzeptabel zu entwickeln ist.

Dabei spielt die sichere Einfriedung der Weidetiere eine entscheidende Rolle. Stand bisher eine ausreichende Hütesicherheit der gehaltenen Weidetiere im Vordergrund des Weidezaunbaus (vgl. „DIN VDE 0131“), ist heute der Schutz der Weidetiere vor dem Eindringen von Wölfen ebenso zu beachten.

Natürliche Prozesse unterliegen einer ständigen Dynamik, deren Folgen nie bis ins Detail zu prognostizieren sind. So entwickeln

auch Beutegreifer und Beutetiere stetig neue Strategien, um sich Überlebensvorteile zu sichern. Diese Entwicklungen können dazu führen, dass im Falle eines erhöhten Prädatorendrucks (ggf. möglich durch steigende Wolfspopulationsdichten und höhere Individuenzahlen) auch erweiterte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Weidetiere zu schützen.

Somit versteht sich der Leitfaden als aktuell anerkannter Stand der Wissenschaft und dem daraus resultierenden Stand der Technik unter Beachtung einer praktikablen Umsetzung.

Heft, 16 Seiten, 2. Auflage, 2022, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) Frankfurt a. M.
als Download verfügbar unter <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/tierhaltung/tiergerechtigkeit/dlg-merkblatt-455/>

DLG Merkblatt 476: Zaunbau in der Pferdehaltung

In der Pferdehaltung sind die Vorgaben und Empfehlungen zum Zaunbau sehr überschaubar, im Gegensatz zu der großen Bandbreite der Umsetzung in der Praxis.

Beide Tatsachen führen dazu, dass es immer wieder vermeidbare Verletzungen an Pferden und Menschen gibt, die durch unzureichende Einzäunungen verursacht wurden. Dieses Merkblatt soll dem praktischen Pferdehalter die notwendigen Grundlagen für die anspruchsvolle Aufgabe vermitteln, Pferde so einzufrieden, dass sie sicher untergebracht sind.

Die Ausführung und Höhe eines Zaunes richten sich grundsätzlich nach seiner Funktion, das heißt der Nutzung und Größe einer umzäunten Fläche, wie z. B. Auslauf oder Weide, der räumlichen Lage, der Besatzdichte, dem Futter- und Wasserangebot für die Pferde und der Aufenthaltsdauer auf der eingezäunten Fläche.

Im besonderen Fokus steht das arttypische Verhalten von Pferden. Nur wer davon Kenntnis hat sowie das Verhalten und die Reaktionen von Pferden einschätzen kann, kann auch ableiten, welche Anforderungen funktionierende Zäune erfüllen müssen.

Heft, 26 Seiten, Erstauflage, 2022, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) Frankfurt a.M.
als Download verfügbar unter <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/technik/technik-tierhaltung/dlg-merkblatt-476>

Grundlagen- und Richtwertekatalog der landwirtschaftlichen Gehegewildhaltung

Die landwirtschaftliche Gehegewildhaltung ist ein extensiver, nachhaltiger und auf Gewinn zielender landwirtschaftlicher Produktionszweig. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Landwirtschaftlichen Landesanstalten der Bundesländer wurde ein deutschlandweiter „Grundlagen- und Richtwertekatalog der landwirtschaftlichen Gehegewildhaltung“ erstellt. Das Ziel dieser Veröffentlichung ist es, Wildhalterinnen und Wildhaltern, Interessenten und tangierenden Behördenmitarbeitenden grundlegende Informationen und aktuelle Richtwerte zu den einzelnen Verfahren der Wildhaltung zu liefern.

Broschüre, 52 Seiten, Erstauflage, 2012, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Freising-Weihenstephan als Download verfügbar unter <https://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040279/index.php>

KTBL Betriebsplanung Landwirtschaft 2022/23

Daten für die Betriebsplanung in der Landwirtschaft

Die Datensammlung liefert nicht nur Grund- und Ergebnisdaten zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen, sondern bietet auch methodische Hinweise zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Neben den ausführlich dargestellten Verfahrensabläufen werden Kennzahlen der Arbeitserledigung, ökonomische

Erfolgsgrößen und Stückkosten für landwirtschaftliche Produkte ausgewiesen. Die Planungsbeispiele veranschaulichen die ökonomische Methode zur Bewertung der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren. Die kostenfreien Web-Anwendungen unter www.ktbl.de ergänzen die gedruckte Datensammlung. Hier können weitere Informationen abgerufen und Kalkulationen mit eigenen Daten erstellt werden.

Erhältlich als E-Book oder gedruckte Version.

E-Book, Broschüre, 800 Seiten, 28. Auflage, 2022, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt, Bestell-Nummer: 19531, ISBN 978-3-945088-91-3, 26,00 €

DIN VDE 0131 (VDE 0131):2020-01: Errichtung und Betrieb von Elektrozaunanlagen für Tiere.

Diese als VDE-Bestimmung gekennzeichnete Norm wird für das Errichten und Betreiben von Elektrozaunanlagen für Tiere angewendet. Innenzäune, die nur zur Unterteilung dienen, müssen nicht alle Anforderungen dieser Norm erfüllen. Elektro-Sicherheitszäune werden in dieser Norm nicht behandelt.

Heft, 2020, 15 Seiten, Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) Berlin, VDE-ArtNr.: 0100554; 43,66 €

Herdenschutz: Basisinformationen für Tierhalter:innen und Interessierte

Diese Broschüre will zeigen, welche Maßnahmen sich als effektiv und praxistauglich erwiesen haben. Sie stützt sich auf internationale Erfahrungen von Landwirt:innen, Hirt:innen und Weidetierhalter:innen, Jäger:innen und anderen Fachspezialist:innen für Wild- und Weidetiere sowie auf Empfehlungen der zuständigen Fachbehörden in Deutschland und entstand im Rahmen des Projekts LIFE EuroLargeCarnivore

Heft, 2021, Erstauflage, 36 Seiten, WWF Deutschland Berlin
als Download verfügbar unter <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Artenschutz/WWF-Herdenschutzbrochure.pdf>

Weitere BZL-Medien



Düngeverordnung 2020

Was die Düngeverordnung für die landwirtschaftliche Praxis bedeutet, ist Thema der 2022 neu aufgelegten und inhaltlich ergänzten Broschüre „Düngeverordnung 2020“. Die aktuelle Düngeverordnung ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Zum 1. Januar 2021 wurden auch die neuen Regelungen für die „roten“ Gebiete (mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete) wirksam.

Broschüre, DIN A4, 76 Seiten, 4. Auflage, 2022, Art.-Nr.: 1756



Neue Wege der Tierzucht für eine nachhaltige Nutztierhaltung

Wie sollen sich die Tierhalterinnen und Tierhalter, die Zucht- und Besamungsorganisationen, die mit der Tierzucht befassten staatlichen Stellen, sowie die Tierzuchtforschung angesichts der negativen Einstellung der Gesellschaft zur Nutztierhaltung positionieren? Mit dem vorliegenden Heft sollen Zusammenhänge und Ziele der Tierzucht für eine nachhaltige Nutztierhaltung verständlich erläutert werden.

Broschüre, DIN A4, 68 Seiten, Erstauflage, 2021, Art.-Nr.: 0132



Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Geflügel – Junghennen

Unter welchen Haltungsbedingungen und Managementfaktoren können Küken und Junghennen ihre arttypischen Verhaltensweisen nahezu vollständig ausüben und gleichzeitig optimale biologischen Leistungen zeigen? In der Broschüre erläutern führende Geflügel-Fachleute moderne Methoden für eine tiergerechte und nachhaltige Junghenkenaufzucht, die den Grundstein legen für eine erfolgreiche Legehennenhaltung. Sie richtet sich an Interessierte aus Praxis, Beratung, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Broschüre, DIN A4, 92 Seiten, Erstauflage, 2021, Art.-Nr.: 0341



Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Rind – Milchkühe

Drei Fachgruppen haben je einen Stall mit Fokus auf Tierwohl-, Ökologie- und Ökonomieaspekte konzipiert. Die anschließende Diskussion der Konzepte durch die jeweils anderen Fachgruppen zeigt auf, warum die Berücksichtigung der drei Säulen der Nachhaltigkeit – gesellschaftliche Ansprüche (Tierwohl), Umweltwirkungen (Ökologie) und Wirtschaftlichkeit (Ökonomie) – immer mit Kompromissen einhergehen muss. Die vorliegenden Lösungsansätze sollen Aspekte und Visionen einer zukunftsorientierten Milchviehhaltung aufzeigen und Ausgangspunkt für weitere Diskussionen mit allen beteiligten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppen und der Politik sein.

Broschüre, DIN A4, 132 Seiten, Erstauflage, 2022, Art.-Nr.: 0074



Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Mastschweine

Zukünftige Haltungssysteme für Mastschweine müssen der gesellschaftlichen Forderung nach „mehr Tierwohl“ gerecht werden. Gleichzeitig müssen sie umweltgerecht, klimaschonend und wettbewerbsfähig sein. Eine Expertengruppe hat Lösungsansätze zur zukünftigen Mastschweinehaltung erarbeitet und unterbreitet Praxis, Beratung und Bildung konkrete Vorschläge. Neu entwickelte Stallmodelle wurden unter einem gesamtbetrieblichen Ansatz auch hinsichtlich veterinärmedizinischer und immissionsschutzrechtlicher Anforderungen bewertet und ökonomisch beurteilt. 20 Planungsbeispiele, jeweils mit Grundriss und Schnitt, sind enthalten.

Broschüre, DIN A4, 116 Seiten, Erstauflage, 2019, Art.-Nr.: 1007



Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Sauen und Ferkel

Für Praxis, Beratung und Bildung hat eine bundesweit zusammengesetzte Expertengruppe konkrete Handlungsempfehlungen unter anderem zu folgenden Themen erarbeitet:

- Standortfindung und immissionsschutzrechtliche Bewertung von Haltungssystemen,
- Verfahrenstechnische Lösungen zur Fütterungs-, Entmistungs- und Stallklimatechnik,

Die Broschüre enthält 16 Planungsbeispiele für zukunftsfähige Haltungssysteme in der Sauenhaltung und Ferkelaufzucht, jeweils mit Grundriss und Schnitt.

Broschüre, DIN A4, 236 Seiten, Erstauflage, 2021, Art.-Nr.: 0073

Das BZL im Netz ...

Internet

www.landwirtschaft.de

Vom Stall und Acker auf den Esstisch –
Informationen für Verbraucherinnen und
Verbraucher

www.praxis-agrar.de

Von der Forschung in die Praxis – Informa-
tionen für Fachleute aus dem Agrarbereich

www.bzl-datenzentrum.de

Daten und Fakten zur Marktinformation und
Marktanalyse

www.bildungsserveragrar.de

Gebündelte Informationen zur Aus-, Fort-
und Weiterbildung in den Grünen Berufen

www.nutztierhaltung.de

Informationen für eine nachhaltige Nutz-
tierhaltung aus Praxis, Wissenschaft und
Agrarpolitik

www.oekolandbau.de

Das Informationsportal rund um den Öko-
Landbau und seine Erzeugnisse

Social Media

Folgen Sie uns auf:



@bzl_aktuell



@mitten_draussen



BZLandwirtschaft

Unsere Newsletter

www.landwirtschaft.de/newsletter

www.oekolandbau.de/newsletter

www.praxis-agrar.de/newsletter

www.bmel-statistik.de/newsletter

Medienservice

Alle Medien erhalten Sie unter
www.ble-medienservice.de



Impressum

1132/2023

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung (BLE)
Präsidentin: Dr. Margareta Büning-Fesel
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 228 6845-0
Internet: www.ble.de

Redaktion

Babette Breuer, Luisa Jäger, Dr. Elisabeth Roesicke,
alle BZL in der BLE, Referat 412 –
Fachkommunikation Landwirtschaft

Text

Tamara Bach-Ferrante, R&V Versicherung
Günter Herkert, PATURA KG
Jürgen Kulmann, Sozialversicherung
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Dr. Peter-Jürgen Leitner, Freier Landwirtschaftlicher
Sachverständiger
Dr. Dorit Mersmann, BLE,
Bundeszentrum Weidetiere und Wolf
Peter Schütte, Herdenschutz Niedersachsen, Natur-
schutzbund Deutschland (NABU) Landesverband
Niedersachsen e.V.
Dr. Björn Tönepöhl, horizont group gmbh

Gestaltung

Arnout van Son, 53347 Alfter

Bilder und Abbildungen

BfN: S. 55
BLE: S. 17, 23 links und rechts, 25, 26, 39 links, 42
unten, 46, 47, 56, 63, 82 oben, 84, 85
DBBW: S. 59
Günter Herkert, PATURA KG: S. 9, 14, 20, 50 rechts,
51
Theo Grüntjens: S. 54, 57
Dr. Peter-Jürgen Leitner, Freier Landwirtschaftlicher
Sachverständiger: S. 21 Mitte, 29 rechts, 66, 87
Jürgen Kulmann, SVLFG: S. 12, 27, 39 rechts, 41, 46,
50 links, 67, 73, 74, 77 oben, 80
Peter Schütte, NABU: S. 13, 21 rechts, 53, 58, 62, 61,
65, 68
Arnout van Son: S. 21 links, 81

horizont group gmbh: S. 12, 23 Mitte, 24, 15, 16, 30,
31, 33, 42 oben, 44, 45, 49

AdobeStock:

Olandsfokus-stock.adobe.com: Titelbild
IlhanBalta-stock.adobe.com: S. 5
Jakob-stock.adobe.com: S. 7
Mark J. Barrett-stock.adobe.com: S. 47, 48
MinervaStudio-stock.adobe.com:
Rückseite oben links
MonkeyBusiness-stock.adobe.com:
Rückseite unten rechts
PictureP.-stock.adobe.com: S. 77

Getty Images:

aesculap/iStock via Getty Images: S. 82 unten;
aloha_17/iStock via Getty Images: S. 29 links
anjajuli/iStock via Getty Images: S. 75
DVilfer/iStock via Getty Images: S. 71
frantic00/iStock via Getty Images: S. 28
In Stock/iStock via Getty Images: S. 34
kursatun sal/iStock via Getty Images und Lisa-Blue/
E+ via Getty Images: Rückseite unten links
kruwt/iStock via Getty Images: S. 70
middelveld/iStock via Getty Images: S. 69
nambelephant/iStock via Getty Images: S. 91
nichtalic/iStock via Getty Images: S. 88
PrapatAowsakorn/iStock via Getty Images:
Rückseite oben rechts
Pixabay: S. 78

Druck

Kunst- und Werbedruck GmbH & Co. KG
Hinterm Schloss 11
32549 Bad Oeynhausen

Das Papier besteht zu 100% aus Recyclingpapier.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise
– sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder
Aufklebern nur mit Zustimmung der BLE gestattet.

7. Auflage

Stand: Juni 2023

© BLE 2023



Art.-Nr. 1132

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissensbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung.

Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.



BZL

www.praxis-agrar.de